

Artikel 3

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes ins Krankenhaus soll allen Eltern die Mitaufnahme* angeboten werden, sie sollen ermutigt und es soll ihnen Hilfe angeboten werden, damit sie beim Kind bleiben können.

- Das für die Aufnahme des Kindes zuständige Personal* schlägt allen Eltern ohne Festlegung einschränkender Kriterien die Mitaufnahme vor.
- Das Personal berät, ermutigt und unterstützt Eltern bei deren Entscheidung über die Mitaufnahme, die diese entsprechend ihrer familiären Situation selbst treffen.



- Krankenhäuser stellen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten und Infrastruktur bereit, die es Eltern ermöglichen, mit ihrem Kind aufgenommen zu werden. Dies schliesst Platz für das Erwachsenenbett sowie Badezimmer, Gelegenheiten zum Sitzen und Essen sowie Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände ein.

(2) Eltern dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten oder Einkommenseinbussen entstehen.

- Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten, wenn sie bei ihrem Kind bleiben. Sie haben Anrecht auf
 - kostenlose Übernachtung;
 - kostenlose oder kostenreduzierte Verpflegung.
- Eltern entstehen keine Einkommenseinbussen oder andere Kosten, wenn sie nicht in der Lage sind, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder häusliche Verpflichtungen zu erfüllen, z.B. durch